

## GKV / Berufspolitik

## Gemeinsam im Kampf gegen die ECC

KZBV setzt sich durch

Wie berichtet ist es nach sehr langen und zähen Verhandlungen im **Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA)** gelungen, weitere wichtige individualprophylaktische Maßnahmen für gesetzlich krankenversicherte Kinder durchzusetzen. Federführend war und ist hier die **Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung (KZBV)** wiederum mit großem Nachdruck und enormem Verhandlungsgeschick erfolgreich tätig geworden. Dabei geht es um die Prävention der frühkindlichen Karies (Early Childhood Caries / ECC), deren Prävalenz von Experten auf bis zu 15 Prozent beziffert wird und somit als häufigste chronische Erkrankung bei Kindern im Vorschulalter gilt.

Erweitertes Leistungsspektrum für die Praxis

In dem zukünftig erweiterten IP-Konzept sind nach dem Inkrafttreten der Neuregelungen für Kleinkinder drei zusätzliche zahnärztliche Früherkennungsuntersuchungen mit neu definierten Inhalten bis zum vollendeten 33. Lebensmonat vorgesehen. Für diese Patientengruppe soll es darüber hinaus einen zusätzlichen Anspruch auf Zahnschmelzhärtung mit Fluoridlack in der Zahnarztpraxis zweimal pro Kalenderhalbjahr geben.

KZBV-Chef Eßer:  
 „Ein Meilenstein“

**Dr. Wolfgang Eßer, Vorsitzender des Vorstandes der KZBV**, kommentierte den G-BA-Beschluss zum neuen Leistungspaket: „Das ist ein großer Erfolg im Kampf gegen frühkindliche Karies. Zugleich ist es ein wichtiger Meilenstein, um unsere kleinsten Patienten künftig noch besser zu schützen und für sie optimale Voraussetzungen für eine lebenslange Zahn- und Mundgesundheit zu schaffen.“

Patientenvertreter unzufrieden

Sollte das **Bundesgesundheitsministerium (BMG)** nicht von seinem Beanstandungsrecht Gebrauch machen und der **Bewertungsausschuss** nach dem Verstreichen der Beanstandungsfrist im Konsens rechtzeitig die Höhe der zahnärztlichen Vergütung festlegen, könnten die Neuregelungen zum 1. Juli 2019 in der Praxis zum Tragen kommen.

Kindheitswissenschaft bringt Expertise ein

Wie **Quintessence News** recherchierte, gab es noch bis zum Abend vor der Abstimmung im G-BA erhebliches Störfeuer, insbesondere durch die Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen, die die Kosten von Anfang an möglichst gering halten wollten. Der Redaktion von **adp-medien®** liegt außerdem eine Presseinformation vor, in der die Patientenvertreter die Gefahr eines „Präventionsdilemmas“ und „Versorgungschaos“ an die Wand malten und die zahnmedizinische Prävention bei Kleinkindern als originäre Aufgabe für Kinderärzte postulierten.

Was kostet Prävention?

Die **Deutsche Arbeitsgemeinschaft für Jugendzahnpflege (DAJ)**, die sich als gemeinnütziger Verein und bundesweit tätige Institution für die Erhaltung und Förderung der Zahn- und Mundgesundheit bei Kindern und Jugendlichen basierend auf § 21 SGB V („Gruppenprophylaxe“) einsetzt, hat im Übrigen bereits im Juli 2016 aktualisierte Empfehlungen zur Prävention frühkindlicher Karies veröffentlicht. Darin werden die Gestaltungsmöglichkeiten der Zahn- und Mundgesundheitsförderung, vornehmlich für Kinder unter drei Jahren, in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege auf Basis kindheitswissenschaftlicher Expertise beleuchtet. Interessant sind in diesem Zusammenhang auch die – ebenfalls auf der DAJ-Homepage eingestellten – Kostenstatistiken. Demnach beliefen sich die Aufwendungen für die zahnärztliche Gruppen- und Individualprophylaxe sowie Kinder-Früherkennungsuntersuchungen (FU) im Jahr 2017 insgesamt auf eine Summe von rund 604 Millionen Euro. Davon entfielen auf die IP1 bis IP4 insgesamt 459 Millionen, auf die IP 5 ca. 78 Millionen, auf die Gruppenprophylaxe jedoch lediglich rund 48 Millionen Euro. *Quellen: KZBV-PM, Quintessence News; DAJ*

## Berufsausübung

## Freiberufler: Nur dem Wissen und Gewissen verpflichtet

Satzungsänderung

Müssen Angehörige der Freien Berufe zwangsläufig selbstständig tätig sein? Die Frage hat der **Verband Freier Berufe in Bayern (VFB)** mit einem klaren „Nein“ beantwortet. Auf seiner Jahreshauptversammlung wurde dies in der Satzung verankert: „Was den Freien Beruf ausmacht, ist nicht die Frage, ob selbstständig tätig oder angestellt, sondern vielmehr die Tatsache, dass er weisungsfrei nach fachlichem Wissen und Gewissen urteilt“, sagte **VFB-Präsident Michael Schwarz**. Die Satzung wurde im Wortlaut nun so gefasst, dass alle Angehörigen der Freien Berufe, also auch die Angestellten, einbezogen sind und keine Zweifel bezüglich der Zugehörigkeit aufkommen. Der Angehörige der Freien Berufe sei laut Definition nur seinem Beruf und allein dem Rat- und Hilfesuchenden verpflichtet und es gehe um das Erbringen einer Dienstleistung höherer Art mit Gemeinwohlverpflichtung, so Schwarz. *Quelle: VFB-PM, 52. KW 2018*

## Private Krankenversicherung I

## PKV-Aufnahmegarantie jetzt auch für Beamte in der Ausbildung

Weitere Öffnungsaktion realisiert

Der PKV-Verband weist auf eine wichtige Neuregelung für Beamte in der Ausbildung hin: Die Aufnahmegarantie der **Privaten Krankenversicherung (PKV)** für Beamtenanfänger gilt ab sofort auch für **„Beamte auf Widerruf“**. Sie können nun ebenso wie alle anderen Beamten die Vorteile der Kombination von Privater Krankenversicherung und Beihilfe in Anspruch nehmen. Die PKV hat mit Wirkung ab Januar 2019 die seit über zehn Jahren bewährten Öffnungsaktionen für Beamte entsprechend erweitert. Der Verband sieht folgende Vorzüge:

- Niemand wird aufgrund von Vorerkrankungen abgelehnt. Damit können sich auch

## Gewerbliche Anzeige

### DIE ZA – Zahnärzte für Zahnärzte

Factoring – Inkasso – GOZ – BEMA – Teilzahlungsangebote – Einwände – Abrechnungen  
 Weitere Informationen unter [die-za.de](http://die-za.de) oder **0800 92 92 582**

krankte oder behinderte Beamte bereits in der Ausbildung privat versichern.

- Eventuelle Risikozuschläge sind auf maximal 30 Prozent begrenzt.
- Es gibt keine Leistungsausschlüsse.

Diese Vorteile gelten explizit auch für Kinder und Ehe-/Lebenspartner der Beamtenanfänger, sofern diese sich nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichern müssen. *Quelle: PKV-Verband am 24. Januar 2019*

## Private Krankenversicherung II

Begrenzte Erstattung

Moderate  
Mitgliederentwicklung

## Entwarnung bei PKV-Basistarif

Seit dem Jahr 2009 ist die Private Krankenversicherung verpflichtet, den gesetzlich vorgeschriebenen „Basistarif“ anzubieten, der nach Art, Umfang und Höhe mit den Leistungen der gesetzlichen Krankenkassen (GKV) vergleichbar sein muss und limitierte Erstattungshöhen beinhaltet: 1,2facher GOÄ- und 2,0facher GOZ-Satz.

2017 ist die Zahl der versicherten Personen in diesem Tarif um 1.100 Personen beziehungsweise 3,6 Prozent auf den neuen Höchststand von 31.400 gestiegen. Dies ist dem Rechenschaftsbericht des **Verbands der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)** zu entnehmen. Es war bereits die vierte Zunahme in Folge, nachdem es 2013 mit der Einführung des Notlagentarifs einen Rückgang um rund zehn Prozent gegeben hatte. Trotz dieser Entwicklung bleibe festzuhalten, dass der im Rahmen der Verfassungsklage gegen die Gesundheitsreform von 2007 von den privaten Krankenversicherern befürchtete Run auf den Basistarif ausgeblieben ist, berichtet der Branchen-Onlineendienst „**VersicherungsJournal**“. Denn der Anteil der Basistarif-Versicherten an den insgesamt rund 8,75 Millionen Vollversicherten (Stand Ende 2017) liege lediglich bei 0,36 Prozent. Dies sei in etwa das Niveau des Jahres 2012. *Quelle: VersicherungsJournal am 18. Januar 2019*

## Fortbildung

Moderne Arbeitsmodelle  
entwickeln

## Erster Zahnärztinnentag in Westfalen-Lippe

Die **Kassenzahnärztliche Vereinigung Westfalen-Lippe (KZVWL)** veranstaltet am 11. Mai 2019 ihren ersten Zahnärztinnentag. Diese Pilotveranstaltung soll Möglichkeiten aufzeigen und Anregungen für moderne Arbeitsmodelle liefern. Das Veranstaltungsangebot richtet sich an alle Zahnärztinnen aus Westfalen-Lippe, unabhängig davon, ob sie gerade die Approbation erhalten haben oder bereits seit 30 Jahren im Beruf stehen.

**Dr. Holger Seib, Vorstandsvorsitzender der KZVWL**, in der Einladung: „Es besteht eine zunehmende Tendenz, dass Zahnärzte generell oder vor einer späteren eigenen Niederlassung in einem Angestelltenverhältnis längere Zeit tätig sein möchten. Sie erhoffen sich mit einer Anstellung mehr Flexibilität und eine bessere „Work-Life-Balance“. Dies hängt teilweise auch damit zusammen, dass mittlerweile ein Großteil der Studenten weiblich ist. Wir möchten die Zahnmedizinerinnen darin unterstützen, erfolgreich im Job zu sein und dies mit ihrer Familien- und Lebensplanung zu vereinbaren.“

Ort: KZVWL, Auf der Horst 25, 48147 Münster

Zeit: 11.05.2019, 10-16 Uhr (Einlass ab 9.30 Uhr)

Weitere Informationen gibt es unter diesem Link: [www.zahnaerzte-wl.de/vzt](http://www.zahnaerzte-wl.de/vzt). *Quelle: KZVWL-Info in der 4. KW 2019*

## Steuerrecht I

Keine Anerkennung des  
Beschäftigungsverhältnisses

Vereinbarungen müssen dem  
Fremdvergleich standhalten

## Ehegatte als Bürokraft mit Pkw-Überlassung

Das **Finanzgericht Münster** hat ein Ehegatten-Arbeitsverhältnis nicht anerkannt, bei dem die Ehefrau als Bürokraft geringfügig beschäftigt war und ihr als Teil des Arbeitslohns ein Fahrzeug zur Privatnutzung überlassen wurde. Dies hatte eine Kürzung des Betriebsausgabenabzugs durch das Finanzamt zur Folge (Az. 2 K 156/18), wogegen das betroffene Ehepaar klagte.

Das FG Münster begründete seine Entscheidung damit, dass der Arbeitsvertrag einem Fremdvergleich nicht standhalte. Dies betreffe sowohl die Abrede über die Arbeitszeit ohne Angabe eines zu erfüllenden Stundenkontingents und der zeitlichen Verfügbarkeit als auch die konkrete Ausgestaltung einer Fahrzeugüberlassung zur betrieblichen und privaten Nutzung. Außerdem seien Einzahlungen in eine Direktversicherung und in die Pensionskasse zusätzlich zum vereinbarten Lohn und nicht im Wege einer Gehaltsumwandlung erfolgt, was ebenfalls nicht als „fremdüblich“ angesehen werden könne. *Quelle: Redaktion Steuern & Recht der DATEV eG am 17. Januar 2019*

## Steuerrecht II

ZfN-Praxistipps

## „Jobtickets“, (E-)Bikes und Elektrofahrzeuge seit 01.01.2019

Bislang mussten Jobtickets oder Zuschüsse zu Fahrkarten für den täglichen Weg zur Arbeit mindestens mit pauschaler Lohnsteuer abgerechnet werden. Seit dem 01.01.2019 gibt es einen neuen § 3 Nr. 15 Einkommensteuergesetz. Er stellt die Jobtickets steuerfrei, selbst wenn sie zusätzlich auch privat mitgenutzt werden können. Gleiches gilt für Zuschüsse zu den Fahrkosten. Beides ist auf den Linienverkehr (Bus und Bahn) beschränkt.

Mit der Steuerbefreiung bleibt das Jobticket nun bei der Prüfung der monatlichen 44-Euro-Grenze außen vor; dieser Betrag kann für andere Zuwendungen genutzt werden.

### (E-)Bikes und Elektrofahrzeuge

Die private Nutzung eines betrieblichen Fahrrads, das kein Kraftfahrzeug ist, bleibt außer Ansatz. Für E-Bikes gilt: Hat es kein Nummernschild, entfällt die Ein-Prozent-Regel ersatzlos. Das gilt für Praxisinhaber ebenso wie für Mitarbeiter, denen das Praxis-Fahrrad zur Nutzung überlassen wird.

Für den in den Jahren 2019 bis 2021 erworbenen Praxis-Pkw mit Batteriesystem wird die Ein-Prozent-Regelung halbiert – genauer gesagt der in die Berechnung eingehende Bruttolistenpreis. Wer ein Fahrtenbuch führt, darf den auf die Privatfahrten entfallenden Kilometerersatz ebenso kleinrechnen, indem er nur die halbe Abschreibung einbezieht. *Quellen: Zahnärzte für Niedersachsen e.V. (ZfN), Koch & Kollegen, Steuerberatungsgesellschaft mbH, Hannover*